



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 21/2018 vom 17.10.2018

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Bassum	2
Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	2
Stadt Diepholz	5
Richtlinie der Stadt Diepholz zur Aufnahme in Kindertagesstätten	5
Stadt Sulingen	7
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Sulingen für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 119 "Vergnügungsstätten"	7
Satzung der Stadt Sulingen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Sulingen „Vergnügungsstätten“	7
Stadt Syke	10
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke	10
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	11
Bekanntmachung - Lärmaktionsplan der Gemeinden Hüde, Lembruch und Marl	11
Gemeinde Marl	12
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015	12
C Bekanntmachungen anderer Stellen	12

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441(976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Bassum unterhält zurzeit folgende Tageseinrichtungen für Kinder:
- Kindergarten Bassum
 - Kindergarten Bramstedt
 - Kindergarten Neubruchhausen
 - Betreuungsangebot/e im Wald
 - Krippe Bassum
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von Montag bis Freitag geöffnet. Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Entscheidend für die Höhe der Gebühren sind grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragten und von den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Betreuungszeiten.

Für die angebotenen Betreuungszeiten gelten folgende Jahresgebühren:

Betreuungszeiten	Jahresgebühr Kindergartenjahr 2018/2019 (monatlich)
a) Gruppen mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen	1.728,- € (144,-)
b) Gruppen mit 5 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.160,- € (180,-)
c) Gruppen mit 6 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.592,- € (216,-)
d) Vormittagsgruppe/n im Wald mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen	1.944,- € (162,-)
e) Gruppen mit 7 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.024,- € (252,-)
f) Gruppen mit 8 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.456,- € (288,-)
g) Gruppen mit 9 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.888,- € (324,-)
h) verlängerte Betreuungszeit (Spätdienst) von maximal 1 Stunde für Vormittagsgruppe/n im Wald an jeweils 5 Tagen, je halbe Stunde:	252,- € (21,-)
i) Früh- / Spätdienst je 1/2 Stunde vor Betreuungsbeginn:	228,- € (19,-)
je 1/2 Stunde nach Betreuungsende:	228,- € (19,-)

Sobald ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht ab dem ersten Tag dieses Monats der Anspruch auf Gebührenfreiheit, für eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden täglich, bis hin zur Einschulung. Vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr am ersten Tag eines Monats, so besteht der Anspruch auf Gebührenfreiheit bereits ab dem ersten Tag des Vormonats. Für die Betreuung über 8 Stunden hinaus entsteht eine Gebührenpflicht, die halbstündlich abgerechnet wird.

- (2) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Gebühren gemäß Abs.1 a bis i werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeleglichen.
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab- bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (4) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern.
Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben.
Während der Sommerferien findet für Kinder aus den Tageseinrichtungen, deren Eltern berufstätig sind für vier Wochen eine reduzierte Betreuung statt. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die in dieser Zeit Betreuungsdienste beansprucht werden. Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben. Für Kinder aus den Krippengruppen findet diese vierwöchige reduzierte Betreuung nicht statt.
Zusätzlich können die Einrichtungen an Studien- und Brückentage geschlossen werden. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden die Sorgeberechtigten durch die jeweilige Einrichtung über die Schließzeiten informiert.
- (6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 58,- € für Hortkinder und von 54,- € für die übrigen Kinder erhoben. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung vor.

§ 3

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder beitragspflichtig besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Kind im Stadtgebiet Bassum in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers betreut wird.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt.
Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 4

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht, Ausschluss

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder.

- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden. Im Jahr vor der Einschulung der Kinder ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.
Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Kinder der Betreuung fernbleiben und der Platz freigehalten wird.
- (4) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren.
- (5) Die Gebührenschuldner werden durch einen Heranziehungsbescheid schriftlich veranlagt.
- (6) Die Zahlung der monatlichen Rate hat bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen.
- (7) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.
- (8) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.
- (9) Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 2. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- / Krippenplatz erhalten haben;
 3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten;
 4. die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist, oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des § 4 (9) Nr. 4 bleibt davon unberührt.

Ausgeschlossenen Kindern und ihren Eltern werden seitens der Stadt Bassum Wege zur intensiven Unterstützung aufgezeigt.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Die Satzung vom 01.08.2018 tritt am 31.07.2019 außer Kraft.

Bassum, den 26.09.2018

**Der Bürgermeister
gez. Porsch**

Stadt Diepholz

Richtlinie der Stadt Diepholz zur Aufnahme in Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds.GVBl. S.22), in Verbindung mit dem Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002 S.57) zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgendes beschlossen:

Präambel

- (1) Die Stadt Diepholz unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG.
Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter.
Die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen haben erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Diese Richtlinie regelt die Aufnahme in Kindertagesstätten in der Stadt Diepholz für die Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr geht vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren betreut.
Die Kindergärten stehen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
Eine Betreuung in den Horten oder als ergänzende Betreuung zur Ganztagschule erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zum Wechsel in eine weiterführende Schule.
Für Kindergarten- und Schulkinder wird Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Krippe oder einem Kindergarten beträgt laut KiTaG vier Stunden an fünf Tagen.
Die Krippenbetreuung in der Stadt Diepholz findet aus pädagogischen Gründen einheitlich mit fünf Stunden an fünf Tagen statt.
- (4) Betreuungszeiten, die über diese Zeiten hinausgehen, sind nachzuweisen.
- (5) Die Betreuung in Kindergärten findet am Vor- oder Nachmittag statt.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über die Homepage der Stadt Diepholz (www.stadt-diepholz.de/kita) oder direkt im Familienbüro der Stadt Diepholz.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Stadt Diepholz. Bei der Anmeldung kann die Reihenfolge der Wunschkindertagesstätten angegeben werden.
- (3) In einem laufenden Kindertagesstättenjahr werden Anmeldungen nach vorhandenen freien Plätzen berücksichtigt.
- (4) Für ein neues Kindertagesstättenjahr werden die Anmeldungen in der Zeit von August bis Januar des Aufnahmejahres gesammelt.
Vertragsbeginn ist der 01.08. eines Jahres. Der Aufnahmetermin richtet sich nach den Sommer-Schließzeiten der Einrichtungen.
- (5) Im Monat Februar entscheidet über die Aufnahme ein Aufnahmegremium, in dem die Stadt Diepholz, Trägervorteiler, Elternvertreter und Kindertagesstättenleitungen vertreten sind. Die Stadt Diepholz lädt hierzu ein.
- (6) Die Aufnahme, bzw. Absage, erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der jeweiligen Kindertagesstätte.

- (7) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet. Im Hort bzw. ergänzende Betreuung erfolgt die Aufnahme mindestens befristet für ein Schulhalbjahr.
Die Aufnahme in eine Ferienbetreuung erfolgt jedes Mal neu.
- (8) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe.

§ 3 Kinder aus anderen Kommunen

- (1) Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung dieser Richtlinie entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis auch mit Kindern aus anderen Kommunen belegt werden.
Dazu ist von den Sorgeberechtigten vorab per Antrag die Zustimmung der aufnehmenden Kindertagesstätte, der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Diepholz einzuholen.
Für die Kindertagesstätte des Vereines zur Förderung der Waldorfpädagogik gilt eine andere Vereinbarung.
- (2) Aufgrund der Flexibilisierung des Einschulungstermins wird über die Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen (gemeindefremde Kinder) im Juni entschieden.

§ 4 Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Diepholz haben.
Für die Kindertagesstätte des Vereines zur Förderung der Waldorfpädagogik gilt eine andere Vereinbarung.
- (2) Bei der Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen sind die festgelegten nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.
- (3) Hat ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Diepholz, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrichtung vollendet werden.
Für die Kindertagesstätte des Vereines zur Förderung der Waldorfpädagogik gilt eine andere Vereinbarung.
- (4) Es müssen entsprechende Nachweise erbracht werden.

Kriterien:

1. Einschulung am Ende des Kindergartenjahres.
2. Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
3. Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
4. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
5. Krankheit oder Behinderung von Sorgeberechtigten.
6. Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertagesstätte.
7. Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
8. Beide Sorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigtem zusammen lebt.
9. Geburtsdatum (ältere Kinder vor jüngeren Kindern).

Speziell Hort und ergänzende Betreuung:

Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschul-
klassen).

Betreuungsumfang täglich bis 17:00 Uhr geht einer teilweisen Betreuung vor.

Im Übrigen gelten die Kriterien 1-8.

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer
Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV oder eine
selbständige Tätigkeit voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden
pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch
Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmeterrin des
Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Bei den Kriterien zur Berufstätigkeit erfolgt die Reihenfolge der Vergabe der Plätze nach dem Umfang
der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie der Stadt Diepholz über
die Aufnahme in Kindertagesstätten vom 18.05.2017 ihre Gültigkeit.

Diepholz, den 27.09.2018

gez. Marré

Bürgermeister

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

- Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Sulingen für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 119 „Vergnügungsstätten“

Satzung

der Stadt Sulingen

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Sulingen „Vergnügungsstätten“

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der
Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsi-
schen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zu-
letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt
Sulingen in seiner Sitzung am 27.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungs-
plans Nr. 119 der Stadt Sulingen „Vergnügungsstätten“. Das durch den Rat der Stadt Sulingen in
seiner Sitzung am 23.08.2018 beschlossene Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten ist
Bestandteil der Satzung.
- (2) Die beigelegte Karte (Maßstab 1:5.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) § 14 Abs. 2 bis 4 BauGB bleiben unberührt.

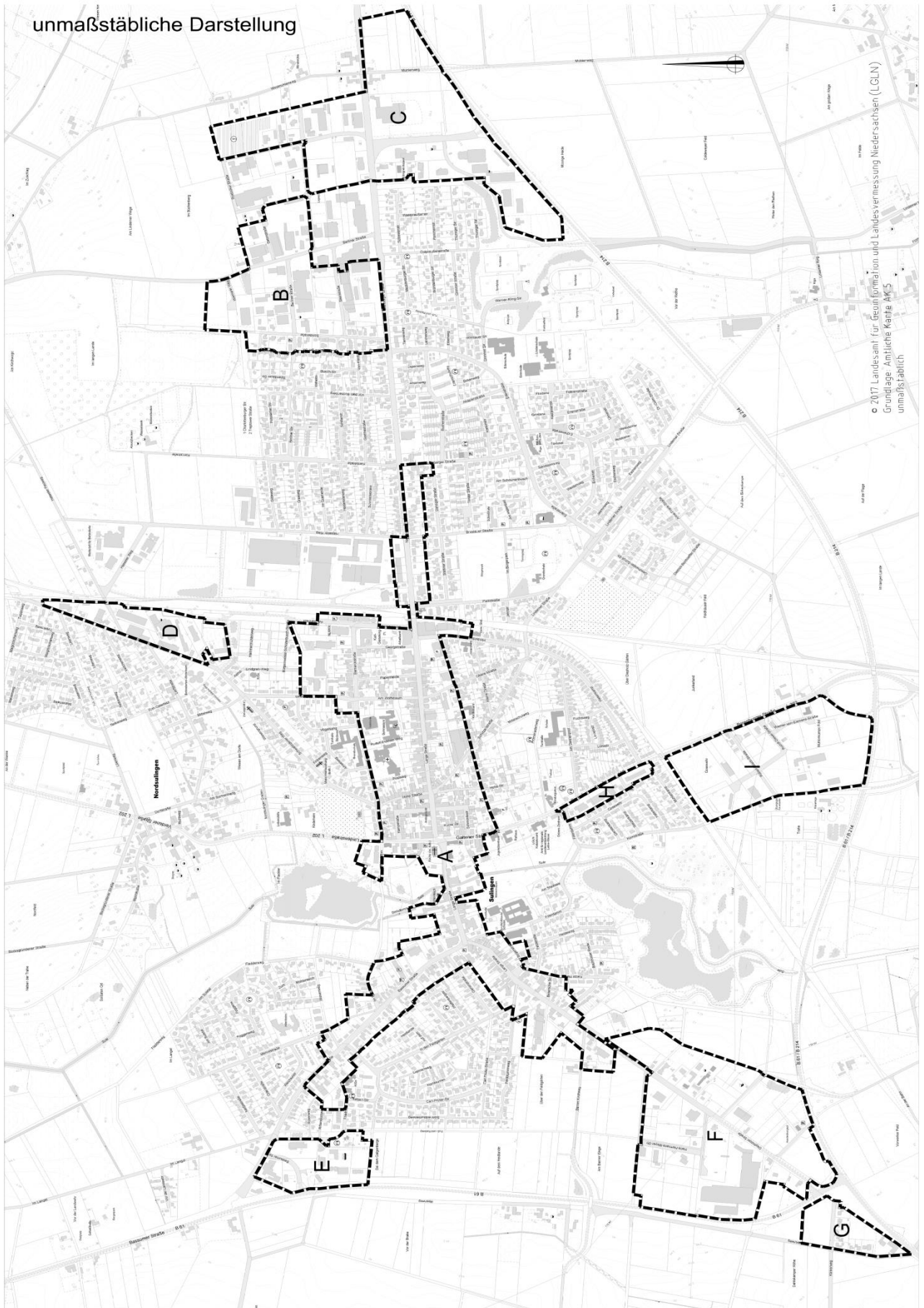
§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 28.09.2018
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Anlagen
Karte Geltungsbereich (Maßstab 1:5.000)

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 119 „Vergnügungsstätten“



Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Die o. g. Satzung liegt im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Sulingen beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 S. 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen

Sulingen, 28.09.2018
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Stadt Syke

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Ratsmitglieder
und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 33 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), hat der Rat in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

(1) Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke wird aufgehoben.

§ 2

Änderung zu § 12 Abs. 1 der Satzung

(1) In §12 Abs. 1 wird "Abs. 5 Nds. Brandschutzgesetz" durch "Abs. 4 Nds. Brandschutzgesetz" ersetzt.

(2) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Verdienstausfall wird nur für Einsätze oder Alarmübungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen, Brandschutzerziehung und Brand-
schutzaufklärung gezahlt".

§ 3
Änderung zu § 13 der Satzung

(1) In § 13 werden folgende zusätzliche Buchstaben eingefügt:

p) Schriftführer/in des Stadtkommandos	27,00 €
q) Stadtkleiderwart/in	27,00 €

(2) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Für befristete Projekte der Feuerwehr kann der Verwaltungsausschuss auf formlosen Antrag des Stadtkommandos Aufwandsentschädigungen festsetzen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet auch über die Höhe und die Dauer der Zahlung.“

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.April 2018 in Kraft.

Syke, 30.08.2018
Suse Laue
Bürgermeisterin

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Bekanntmachung
- Lärmaktionsplan der Gemeinden Hüde, Lembruch und Marl

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Lärmaktionsplan der Gemeinden Hüde, Lembruch und Marl beschlossen.

Der Lärmaktionsplan wird während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, im Dachgeschoss (Bauamt) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Anregungen zum vorher ausgelegenen Lärmaktionsplan als Entwurf wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht hervorgebracht.

Der Lärmaktionsplan ist ebenfalls auf der Samtgemeinde-Homepage unter <https://www.lemfoerde.de/> in der Rubrik „Bekanntmachungen“ einzusehen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist: § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG.

Lemförde, 05.10.2018
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Rüdiger Scheibe

(L.S.)

Gemeinde Marl

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Marl hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 10.10.2018
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

C Bekanntmachungen anderer Stellen